

Per Email an: egba@bj.admin.ch

Eidgenössisches Amt für Grundbuch- und Bodenrecht (EGBA)
c/o Bundesamt für Justiz (BJ)
Frau Dr. Rahel Müller
Bundesrain 20
3003 Bern

Zürich, 6. Mai 2019

Bundesgesetz über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBG) sowie zur Änderung der Grundbuchverordnung (GBV) – Stellungnahme von Swiss Fintech Innovations

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter
Sehr geehrte Frau Dr. Müller
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 30. Januar 2019 eröffnete Vernehmlassung betreffend Vorentwurf zum Bundesgesetz über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBG) sowie zur Änderung der Grundbuchverordnung (GBV).

Der Verband **Swiss Fintech Innovations** (SFTI, www.swissfintechinnovations.ch) vertritt die Interessen seiner Mitglieder im Bereich der Digitalisierung und Innovation in der Finanzindustrie. Die Arbeitsgruppe „Regulations“ beschäftigt sich mit Gesetzgebung und Regulation rund um Innovation und Digitalisierung in der Finanzindustrie. Da die eingangs erwähnte Vorlage unsere Kernthemen „Digitalisierung“ und „Innovation“ betrifft, nehmen wir hiermit gerne die Gelegenheit wahr, zur Vorlage kurz Stellung zu nehmen.

SFTI **befürwortet die generelle Zielsetzung der Vorlage**, die vollständige elektronische öffentliche Beurkundung gesetzlich zu verankern, wobei in Zukunft – d.h. nach Ablauf einer Übergangsfrist – das Original der öffentlichen Urkunde jeweils elektronisch entstehen soll. Die vollständige elektronische öffentliche Beurkundung dürfte nach Ansicht von SFTI insbesondere durch die Beseitigung bzw. Verringerung von derzeit bestehenden Medienbrüchen wichtige Synergien für die Schweizer Wirtschaft schaffen sowie zu beträchtlichen Effizienzgewinnen führen und damit insgesamt zur Steigerung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Schweiz beitragen. Die Digitalisierung im Bereich der öffentlichen Beurkundung dürfte mit der damit verbundenen Prozessautomatisierung und -standardisierung gleichzeitig die Qualität der entsprechenden Ergebnisse erhöhen.

Ausnahmen von der Pflicht zur elektronischen Beurkundung sollten daher **nur sehr beschränkt** aufgenommen werden. Solche sind zudem aus Gründen der Rechtssicherheit nicht in der Verordnung, sondern bereits **auf Gesetzesstufe zu regeln**. Die entsprechende Kompetenz des Bundesrats (Art. 2 Abs. 2 VE-EÖBG) ist folglich zu streichen.

Das Gesetz ist nach Ansicht von SFTI – wie dies die Vorlage vorsieht – unbedingt technologieneutral auszugestalten, um dem stetig wachsenden Potential der sog. „Distributed-Ledger“-Technologien, insbesondere allfälligen Blockchain-Lösungen im vorliegenden Zusammenhang genügend Rechnung

zu tragen. SFTI vertritt generell die Meinung, dass in der Praxis, sei es in der Wirtschaft oder in der öffentlichen Verwaltung nur dann von Chancen der Digitalisierung profitiert werden kann, wenn die Gesetzgebung in technologischer Hinsicht grösstmögliche Flexibilität für die Umsetzung zulässt. Dies deckt sich mit dem Ziel der E-Government Strategie Schweiz, Innovationen – d.h. nationale und internationale Fortschritte im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien – für die Modernisierung der Verwaltung zu nutzen. Deshalb fordert SFTI auch die **Streichung des Verbots gemischter Eingaben** (Art. 39 Abs. 3 VE-GBV). Ein solches Verbot verletzt das Prinzip der Technologieneutralität und führt zu neuen Medienbrüchen.

Die angestrebte medienbruchfreie Verarbeitung von Beurkundungen sowie die elektronische Aufbewahrung von Urkunden dürften insgesamt zu tieferen Kosten unter anderem für die öffentliche Hand führen. Es gilt deshalb in geeigneter Weise sicherzustellen, dass diese finanziellen Einsparungen nicht durch neue bzw. verdeckte Gebührenerhöhungen zunichte gemacht werden. Im Gegenteil ist SFTI der Ansicht, dass die **Schaffung von Anreizen durch eine obligatorische Gebührenreduktion** bei der Nutzung des vollständig elektronischen Geschäftsverkehrs anstelle von Papieraufbereitungen vorgesehen werden sollte (dies sieht auch die Vorlage zur Revision des Handelsregisters vor).

Angesichts der fortschreitenden Digitalisierung und im Einklang mit den Zielen E-Government Schweiz sollte ausserdem eine möglichst rasche Etablierung medienbruchfreier Geschäftsprozesse angestrebt werden. Vor diesem Hintergrund fordert SFTI, **die gesetzlichen Übergangsfristen in Art. 9 Abs. 1 und 2 VE-EÖBG von fünf auf drei bzw. von zehn auf fünf Jahre zu senken**. Diese Fristen reichen nach Ansicht von SFTI vollkommen aus, damit die Kantone und Urkundspersonen die Umstellung sorgfältig vorbereiten können.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme und freundliche Grüsse

Sig. Werner W. Wyss
Leiter der AG Fintech Regulations

Sig. Dr. Cornelia Stengel
Mitglied der AG Fintech Regulations